



SOS Service-Programm

sodalis gesundheitsgruppe

Bestimmungen über das SOS Service-Programm – Ausgabe: 0124

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeine Bedingungen**
- 2. Definitionen**
- 3. Geltungsdauer**
- 4. Geltungsbereich**
- 5. Reise-Informationsdienst**
- 6. Hilfe über Kontaktärzte im Ausland**
- 7. Ärztliche Fernberatung**
- 8. Evakuierung und/oder sanitäre Repatriierung**
- 9. Entsendung eines SOS-Assistance-Spezialarztes an Ort und Stelle**
- 10. An Ort und Stelle behandelter Patient – SOS-Assistance**
- 11. Vorschuss für Krankenhausaufnahme und -kosten**
- 12. Versand von Medikamenten**
- 13. Reisespesen für Drittperson**
- 14. Kinder ohne Beistand**
- 15. Rückführung der sterblichen Überreste**
- 16. Such- und Rettungskosten**
- 17. Entscheidung, Wahl der Transportmittel und Kostenübernahme**
- 18. Ausschlussklauseln**
- 19. Obliegenheiten im Schadenfall**
- 20. Andere Versicherungen, Regress**
- 21. Haftungsbeschränkungen**

SOS Service-Programm

1 | Allgemeine Bedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen bezwecken die nähere Umschreibung der Verpflichtungen und Aufgaben zwischen den Versicherten und der sodalis gesundheitsgruppe.

2 | Definition

2.1 | Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

2.2 | Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit zur Folge hat.

2.3 | Versichertenkarte

Die Versichertenkarte der sodalis gesundheitsgruppe, die Mitglieder-Nummer, sowie Name, Vorname und Adresse erlauben die Identifizierung des Versicherten (anzugeben, um in den Genuss der SOS Dienstleistung zu gelangen). Die Versichertenkarte, auf der die regionalen Alarmzentralen vermerkt sind, wird von der sodalis gesundheitsgruppe abgegeben. Bei medizinischen Notfällen im Ausland ist die Notrufzentrale zu kontaktieren. Sie erbringt im Auftrag der sodalis gesundheitsgruppe folgende Dienstleistungen: Unterstützung bei der Ärzte- und Spitalsuche, Organisation von medizinischen Behandlungen, Transporten, Repatriierungen sowie die Durchführung von medizinischen Abklärungen im Ausland. Die Telefonnummer der Notrufzentrale ist auf der Versichertenkarte vermerkt.

2.4 | Ärzte der Notrufzentrale

Ärzte der Notrufzentrale bearbeiten die Hilfsgesuche, entscheiden über den Einsatz der geeigneten Mittel und die Übernahme der Kosten gemäss den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

2.5 | Ärztliche Begleitung

Ärztlicher Begleittransport: Ein Transport, der ärztliche Betreuung erfordert.

3 | Geltungsdauer

Die SOS Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Versicherungsvertrags zwischen der sodalis gesundheitsgruppe und der versicherten Person. Sie endet zeitgleich mit Beendigung des Versicherungsvertrags jener Zusatzversicherung, die den Anspruch auf die SOS Dienstleistungen begründen.

Die Dienstleistungen sind auf Reisen beschränkt, deren Dauer 90 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Eine Verlängerung über 90 Tage hinaus ist mittels eines Prämienzuschlages möglich.

4 | Geltungsbereich

Versicherte Personen der sodalis gesundheitsgruppe mit Wohnsitz in der Schweiz können SOS Dienstleistungen ab 20 km vom Hauptwohnsitz weltweit beanspruchen.

Helikoptertransporte von weniger als 20 km werden nur dann übernommen, wenn die Transportwege (Bahn oder Strasse) gesperrt sind und/oder ein solcher aus medizinischen Gründen von einem Arzt angeordnet wurden. Für sämtliche medizinischen und von einem Arzt angeordneten Notfalltransporte per Krankenwagen besteht keine Kilometerbegrenzung.

Ausgeschlossen sind Verlegungskosten von Spital zu Spital, die nicht durch die sodalis gesundheitsgruppe zu vergüten sind und/oder nicht auf eine medizinische Notwendigkeit zurückzuführen sind, sowie alle Transportkosten, die durch das UVG (SUVA oder anderer Unfallversicherer) gedeckt sind. Die versicherten Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, aber aufgrund der statutarischen Bestimmungen trotzdem bei der sodalis gesundheitsgruppe versichert bleiben, haben keinen Anspruch auf SOS Dienstleistungen.

5 | Reise-Informationsdienst

Die versicherte Person kann die Notrufzentrale anrufen, um vor seiner Abreise wichtige Informationen behördlicher oder medizinischer Natur einzuholen, zum Beispiel über Vorschriften betreffend Impfungen.

6 | Hilfe über Kontaktärzte im Ausland

Die versicherte Person kann die Notrufzentrale anrufen, um die notwendigen Angaben über einen Kontaktarzt im Umkreis seines Aufenthaltsortes zu erhalten. Die meisten dieser Ärzte sprechen ausser ihrer Muttersprache Englisch und eine weitere Sprache (diese Dienstleistung ist unentgeltlich).

7 | Ärztliche Fernberatung

Wenn eine versicherte Person während ihrer Reise eine an Ort und Stelle nicht erhältliche ärztliche Beratung

benötigt, so kann sie sich an die Notrufzentrale wenden. Ein Arzt wird sie dann beraten.

Aufgrund eines Telefongesprächs kann keine Diagnose gestellt werden; die Auskunft des Arztes darf nur als Ratschlag betrachtet werden (diese Dienstleistung ist unentgeltlich).

8 | Evakuierung und/oder sanitäre Repatriierung

Falls die Ärzte der Notrufzentrale den Transport der versicherten Person unter ärztlicher Betreuung beschliessen, organisiert und übernimmt die sodalis gesundheitsgruppe die sanitäre Evakuierung der versicherten Person entweder mit Helikopter, Sanitätsflugzeug, Linienflugzeug oder Krankenwagen etc. bis zu einem Spital, in dem der Gesundheitszustand stabilisiert und die versicherte Person in angemessener Weise behandelt werden kann und bis der Zustand es ihr erlaubt, nötigenfalls durch die Notrufzentrale organisierten, regulären Linienflugzeug sanitär repatriert und in ein Spital in der Nähe ihres Wohnsitzes überführt zu werden. Wenn die Rückreise in die Schweiz angemessen ist, kann auch von vornherein die sanitäre Repatriierung ins Auge gefasst werden. Sanitäre Evakuierung und Repatriierung erfolgen unentgeltlich und in unbegrenzter Höhe je Person und Ereignis. Wenn der Transport der versicherten Person von der sodalis gesundheitsgruppe übernommen wird, muss das anfänglich für den Rückweg vorgesehene, unbenutzte Flugticket an die sodalis gesundheitsgruppe übergeben oder vergütet werden.

9 | Entsendung eines SOS-Assistance-Spezialarztes an Ort und Stelle

In gewissen Fällen, in denen die sanitäre Repatriierung sich infolge des Zustands der versicherten Person als unmöglich erweist, übernimmt die sodalis gesundheitsgruppe die Kosten der Entsendung eines Spezialarztes, der beauftragt ist, den Zustand des Patienten zu beurteilen, mit dem behandelnden Arzt zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls die sanitäre Repatriierung zu organisieren.

10 | An Ort und Stelle behandelter Patient

Falls eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist und die Ärzte der Notrufzentrale die Möglichkeit einer Behandlung der versicherten Person an Ort und Stelle sehen, so bleiben sie dennoch, soweit notwendig, zur Verfügung des behandelnden Arztes und der versicherten Person. Transporte in sitzender Stellung und ohne ärztliche Betreuung werden im allgemeinen nicht übernommen, es sei denn, die Notrufzentrale vertritt eine andere Auffassung.

Falls die versicherte Person aus persönlichen Gründen die Weiterbehandlung in einem anderen Land beschliesst, so steht die Notrufzentrale mit jeglichen zur Erleichterung von Spezialberatungen notwendigen Informationen zu seiner Verfügung. Die versicherte Person bleibt für die Transport- und Behandlungskosten vollumfänglich verantwortlich.

11 | Vorschuss für Krankenhausaufnahme und -kosten

Falls die hospitalisierte versicherte Person nicht genügend Zahlungsmittel mit sich führt (Bargeld, Scheck, Kreditkarte) und weder ein Mitglied ihrer Familie noch ihr Arbeitgeber, ihr Versicherer oder irgendeine andere Gewährsperson unverzüglich erreichbar sind, so erbringt die sodalis gesundheitsgruppe die Kautions für die Zulassung, indem sie, bis zum Höchstbetrag von CHF 2'500.–, dem Spital entweder eine Garantie leistet oder eine Überweisung vornimmt.

12 | Versand von Medikamenten

In dringlichen Fällen kann die Notrufzentrale alle unerlässlichen Medikamente, die an Ort und Stelle nicht erhältlich sind, übersenden. Die sodalis gesundheitsgruppe übernimmt die Gebühren für den Transport auf regulärem Weg oder mit Kurierdienst. Der Kaufpreis der Medikamente geht zulasten der versicherten Person oder der sodalis gesundheitsgruppe.

13 | Reisespesen für Drittpersonen

Falls eine allein reisende versicherte Person im Ausland während mehr als 7 Tagen hospitalisiert ist, so stellt die sodalis gesundheitsgruppe der von ihr bezeichneten Person, die den Wohnsitz im gleichen Land hat wie die versicherte Person, einen Gutschein für Hin- und Rückflug in der Economy-Klasse für einen Besuch zur Verfügung. Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten gehen zulasten des Besuchers.

14 | Kinder ohne Beistand

Falls Kinder der versicherten Person infolge eines Unfalls oder einer Krankheit ohne Beistand bleiben, so organisiert die Notrufzentrale deren Rückkehr, nötigenfalls mit einer Begleitperson, wobei die sodalis gesundheitsgruppe die Kosten übernimmt.

15 | Rückführung der sterblichen Überreste

Im Falle des Hinschieds der versicherten Person im Ausland übernimmt die sodalis gesundheitsgruppe den Betrag der Transportkosten ihrer Leiche mit einem regulären Linienflugzeug oder einem hierfür vorgesehenen Wagen, und zwar bis zum Höchstbetrag von CHF

10'000.–.

Die Notrufzentrale sorgt dafür, dass das Konsulat und das Beerdigungsinstitut die notwendigen Schritte unternehmen, wobei deren Kosten und weitere damit verbundene verschiedene Auslagen (unter Einschluss der Beschaffung des Sarges) zulasten der Familie oder des Arbeitgebers gehen.

16 | Such- und Rettungskosten

Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen werden bis zum Betrag von CHF 20'000.– vergütet, wenn sich die versicherte Person in einer nachweisbaren Notsituation befand, die die entstandenen Kosten rechtfertigte.

17 | Entscheidung, Wahl der Transportmittel und Kostenübernahme

Im Falle ärztlichen Beistandes nimmt der benachrichtigte Arzt der Notrufzentrale mit dem behandelnden Arzt der versicherten Person Verbindung auf, um die Schwere des Falles und dessen Dringlichkeit festzulegen.

Der Entscheid über die einzusetzenden Mittel erfolgt unter anderem im Hinblick auf die tatsächlichen Behandlungsmöglichkeiten an Ort und Stelle, die zu überwindenden Entfernungen, die Fristen für Interventionen etc., sofern der Hausarzt der versicherten Person oder der Arzt des Arbeitgebers erreichbar sind, werden sie, falls notwendig, konsultiert.

Ausschliesslich die Notrufzentrale entscheidet über die von der SOS-Assistance zu erbringenden Leistungen und die Übernahme dieser Kosten durch die sodalis gesundheitsgruppe, insbesondere über die zu verwendenden Transportmittel (Krankenwagen, Helikopter, Linienflugzeug, spezielles Sanitätsflugzeug, Eisenbahn etc.) und die Notwendigkeit einer medizinischen Begleitung oder medizinischer Hilfsperson.

Für Leistungen, die nicht während der Reise angefordert oder nicht von der Notrufzentrale oder der sodalis gesundheitsgruppe organisiert oder ohne Einverständnis der Notrufzentrale und der sodalis gesundheitsgruppe durchgeführt worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder auf Entschädigung. Ausgenommen a) die Verletzung der Pflichten ist den Umständen nach als unverschuldet anzusehen; oder b) die versicherte Person weist nach, dass die Verletzung der Pflichten keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang, der von der sodalis gesundheitsgruppe geschuldeten Leistungen gehabt hat.

18 | Ausschlussklauseln

In folgenden Fällen sind die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Dienstleistungen und die Übernahme der Kosten ausgeschlossen:

- geringfügige Beschwerden oder Verletzungen, die an Ort und Stelle behandelt werden können und die versicherte Person nicht an der Fortsetzung der Reise hindern;
- Fälle, in denen der Zustand der versicherten Person es ihr erlaubt, normal in sitzender Stellung und ohne medizinische Begleitung zu reisen, es sei denn, die Notrufzentrale oder die sodalis gesundheitsgruppe beschliessen Kostendeckung;
- Rekonvaleszenzen und in Behandlung begriffene und noch nicht ausgeheilte Beschwerden, Rückfälle vorläufig zugezogener Krankheiten, die die Gefahr krasser Verschlimmerungen mit sich führen, sowie Reisen, die im Hinblick auf eine ärztliche Behandlung angetreten werden;
- Schwangerschaften, ausser bei eindeutigen und unvorhersehbaren Komplikationen. Noch ungeborene Kinder sind gedeckt; sie müssen innert maximal 10 Tagen nach der Geburt angemeldet werden;
- Folgen von Selbstmord oder Selbstmordversuchen;
- Geisteskrankheiten, die bereits zu Behandlungen Anlass gaben;
- freiwillige Teilnahme an ausländischen Kriegseignissen oder zivilen Unruhen, Aufruhr, Aufständen und Repressalien sowie freiwillige Verwicklung in solche Ereignisse;
- Verwendung von nicht ärztlich vorgeschriebenen Drogen, unter Einschluss jeglicher alkoholbedingter Krankheitszustände;
- Fälle, die direkter oder indirekter Einwirkung von Atomreaktionen zuzuschreiben sind;
- Teilnahme der versicherten Person an sportlichen Wettkämpfen sowie Ausübung einer als gefährlich anerkannten Berufstätigkeit.

19 | Obliegenheiten im Schadenfall

Bei Eintritt eines befürchteten Ereignisses ist die versicherte Person gemäss VVG 38 ff dazu verpflichtet, Obliegenheiten einzuhalten. Werden Obliegenheiten schuldhaft verletzt, können Leistungen im Verhältnis der Schuldbarkeit gekürzt werden. Der Leistungsanspruch bleibt hingegen trotz fehlender rechtzeitiger Mitteilung bestehen, wenn (a) die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist; oder (b) die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der sodalis gesundheitsgruppe geschuldeten Leistungen gehabt

hat.

Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens zu sorgen. Sie muss, wenn nicht Gefahr im Verzug liegt, über die zu ergreifenden Massnahmen die Weisung der Notrufzentrale oder der sodalis gesundheitsgruppe einholen und befolgen. Hat die versicherte Person diese Pflichten in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist die sodalis gesundheitsgruppe berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheiten vermindert hätte.

20 | Andere Versicherungen, Regress

Soweit Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung über eine Sozialversicherung gedeckt sind oder der Schaden durch einen Dritten zu tragen ist (aus Verschulden, Gesetz oder Vertrag), besteht der Versicherungsanspruch bei der sodalis gesundheitsgruppe nur für den nicht anderweitig gedeckten Teil bis zur Höhe der Versicherungssumme. Falls eine andere Privatversicherung besteht, gilt die gesetzliche Regelung der Doppelversicherung, d. h. die sodalis gesundheitsgruppe beteiligt sich an den Kosten anteilmässig im Verhältnis ihrer Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen. Werden von der sodalis gesundheitsgruppe Leistungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen erbracht, gelten diese als Vorschuss. Die versicherte Person hat allfällige von Dritten erhaltene Zahlungen an die sodalis gesundheitsgruppe weiterzuleiten resp. tritt seine Rechte und Ansprüche gegen den Dritten an die sodalis gesundheitsgruppe ab.

21 | Haftungsbeschränkungen

Die sodalis gesundheitsgruppe lehnt jede Haftung ab, falls die Zusicherung oder rechtzeitige Ausführung ihrer Dienstleistungen infolge von Streik oder von Umständen, auf die sie keinen Einfluss hat, einschliesslich Fällen höherer Gewalt, Flugverboten oder anderer behördlich verfügter Verbote, nicht möglich sein sollte.

Gewinnen Sie Zeit

Halten Sie bitte für Ihren ersten Anruf bei der Notrufzentrale folgende Angaben bereit:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse
2. Hinweis auf Ihre Krankenversicherung
Mitglieder-Versichertennummer
3. Wo befindet sich die versicherte Person?
Telefonnummer?
4. Welcher Art ist ihr Problem?

Anhang zum SOS Service-Programm

sodalis gesundheitsgruppe

Bestimmungen über das SOS Service-Programm

Inhaltsübersicht

1. Grundlagen dieser besonderen Versicherungsbestimmungen

- 1.1 | Grundlagen
- 1.2 | Zweck
- 1.3 | Anzeigepflicht
- 1.4 | Abrechnungsverfahren

2. Grundlagen aus dem KVG

- 2.1 | Gesetzliche Grundlagen aus dem KVG
- 2.2 | Art. 25 Abs. 2 lit. g KVG
- 2.3 | Art. 1 Abs. 2 lit. b und Art. 28 KVG
- 2.4 | Krankenpflege-Leistungsverordnung / KLV
- 2.5 | Nach KVG zugelassene Leistungserbringer
- 2.6 | Erläuterungen
- 2.7 | Abgrenzung zwischen Rettungs- und
Transportkosten

1. Grundlagen dieser besonderen Versicherungsbestimmungen

1.1 | Grundlagen

Diese besonderen Versicherungsbestimmungen (BVB) gelten als integrierender Bestandteil zu den folgenden beim Versicherer abgeschlossenen Zusatzversicherungen nach VVG:

- Erweiterte Behandlungskosten - Sana und Sana Plus.
- Kombinierte Spitalversicherung - Ospita und Ospita Plus - Spitalversicherung sodalis

1.2 | Zweck

In Ergänzung zu Art. 2.9 der AVB sowie in Erweiterung der Art. 2.10 der Zusatzversicherung Sana/Sana Plus und/oder der Art. 2.11 der Zusatzversicherung Ospita oder Art. 2.10 der Spitalversicherung sodalis gelten für den angebotenen Versicherungsschutz die Allgemeinen Bedingungen des SOS Service-Programms.

1.3 | Anzeigepflicht

Für die Anzeige von Versicherungsleistungen halten die Allgemeinen Bedingungen des SOS Service-Programms die Modalitäten fest.

Sofern nichts anderes erwähnt wird, können Meldungen für den Leistungsbezug auch direkt an den Krankenversicherer erfolgen.

1.4 | Abrechnungsverfahren

Wird nichts anderes festgehalten, rechnen die Leistungserbringer grundsätzlich mit der Notrufzentrale direkt ab. Rechnen die Leistungserbringer mit dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person selber ab, müssen für die Rückerstattung der anerkannten Leistungen alle erforderlichen Belege innert nützlicher Frist der Notrufzentrale oder dem Versicherer beigebracht werden.

Der Versicherer erledigt die Verrechnungsmodalitäten für die Leistungen nach KVG mit der Notrufzentrale grundsätzlich selbständig.

2. Grundlagen aus dem KVG

2.1 | Gesetzliche Grundlagen aus dem KVG

2.2 | Art. 25 Abs. 2 lit. KVG

Das KVG hält fest, dass aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ein Beitrag an die medizinisch notwendigen Transport- sowie Rettungskosten geleistet wird.

2.3 | Art. 1 Abs. 2 lit. b und Art. 28 KVG

In Art. 28 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 lit. b KVG wird präzisiert, dass die Grundversicherung bei Unfällen die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit übernimmt, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt (subsidiär).

2.4 | Krankenpflegeleistungsverordnung/KLV

Gemäss der Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) werden folgende Beträge übernommen:

- Art. 26 KLV - Beitrag an die Transportkosten

Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt 50 % der Kosten von medizinisch indizierten Krankentransporten zu einem zugelassenen, für die Behandlung geeigneten und im Wahlrecht der versicherten Person stehenden Leistungserbringer, wenn der Gesundheitszustand des Patienten den Transport in einem anderen öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht zulässt.

Maximal wird pro Kalenderjahr ein Betrag von CHF 500.- übernommen. Der Transport hat in einem den medizinischen Anforderungen des Falles entsprechenden Transportmittel zu erfolgen.

- Art. 27 KLV - Beitrag an die Rettungskosten

Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt für Rettungen in der Schweiz 50 % der Rettungskosten. Maximal wird pro Kalenderjahr ein Betrag von CHF 5'000.- übernommen.

Die Leistungen aus Art. 26 und 27 KLV sind grundsätzlich additiv zu verstehen, d.h., die Krankenversicherung nach KVG hat maximal CHF 5'500.- pro Kalenderjahr zu übernehmen. Die medizinisch notwendigen Transporte von Spital zu Spital sind Teil der stationären Behandlung (Art. 33 lit. g – Verordnung über die Krankenversicherung (KVV).

2.5 | Nach KVG zugelassene Leistungserbringer

Aufgrund des Art. 56 KVV darf zulasten des Grundversicherers für die Durchführung von Transporten und Rettungen nur tätig sein, wer nach kantonalem Recht hierfür zugelassen ist und mit diesem Krankenversicherer einen Vertrag abgeschlossen hat.

2.6 | Erläuterungen

Das Krankenversicherungsgesetz verwendet in seinen Bestimmungen die Begriffe «Rettungskosten» und

«Transportkosten». Weitergehende Leistungen, wie z.B. sogenannte «Suchkosten» (ein vermutlich Verunfallter wird gesucht und eventuell auch gefunden) oder «Bergungskosten» (obschon die SUVA oder andere UVG-Versicherer zwischen den Begriffen Bergung und Rettung mindestens für den internen Gebrauch keinen Unterschied machen, kann unter Bergung das Beibringen einer toten versicherten Person verstanden werden) werden somit nicht vergütet.

2.7 | Abgrenzung zwischen Rettungs- und Transportkosten

Da für Rettungs- und Transportkosten unterschiedliche Beiträge vorgesehen sind, ist hierfür eine Abgrenzung zwischen diesen beiden Kriterien unumgänglich. Bis jetzt gibt es keine rechtlich festgestellten Definitionen bezüglich dieser beiden Bezeichnungen.

Die Transportkosten werden – wenn sie als solche definiert sind – zudem nur dann übernommen, wenn sie aus medizinisch indizierten Gründen unbedingt erforderlich sind (Art. 26 KLV).

Notizen

[illegible]

Geschäftsstellen

■ **sodalis**
gesundheitsgruppe

brig
furkastrasse 18
3900 brig-glis
t 027 924 66 10
f 027 924 66 14
brig@sodalis.ch

goms
furkastrasse 65
3994 lax
t 027 971 13 22
f 027 971 41 22
goms@sodalis.ch

lötschental
dorfstrasse 70
3918 wiler
t 027 939 18 55
f 027 939 18 52
loetschen@sodalis.ch

naters
furkastrasse 18
3904 naters
t 027 527 15 20
f 027 948 14 04
naters@sodalis.ch

saastal
obere dorfstrasse 39
3906 saas-fee
t 027 527 15 50
f 027 527 15 51
saastal@sodalis.ch

schattenberge
dorfstrasse 11
3944 unterbäch
t 027 934 53 03
f 027 934 53 05
schattenberge@sodalis.ch

simplon
blatt 1
3907 simplon dorf
t 027 527 00 04
simplon@sodalis.ch

stalden
bahnhofstrasse 6
3922 stalden
t 027 952 20 40
f 027 952 20 43
stalden@sodalis.ch

staldenried
eschji 12
3933 staldenried
t 027 952 29 26
f 027 952 29 28
staldenried@sodalis.ch

susten-leuk
sustenstrasse 17
3952 susten
t 027 527 15 80
susten-leuk@sodalis.ch

visp
balfrinstrasse 15
3930 visp
t 027 948 14 00
f 027 948 14 04
info@sodalis.ch

zermatt
am bach 9
3920 zermatt
t 027 966 65 80
f 027 966 65 89
zermatt@sodalis.ch